

Verteilung unerlaubt eingereister Ausländer; Asylgesuch

1. Ausländer, die ein Asylgesuch i.S.d. § 13 AsylG geäußert haben, unterliegen nicht der Verteilung nach § 15a AufenthG; dies gilt auch dann, wenn das Asylverfahren vor Stellung des förmlichen Asylantrags durch Rücknahme oder Eintritt der Rücknahmefiktion beendet worden ist.

2. Eine analoge Anwendung des § 15a AufenthG kann erwogen werden, wenn das Asylgesuch zurückgenommen wurde, bevor die nach § 46 AsylG zuständige Aufnahmeeinrichtung bestimmt worden ist. Ist der Ausländer hingegen bereits gem. § 22 AsylG an die zuständige Aufnahmeeinrichtung weitergeleitet worden, scheidet eine analoge Anwendung des § 15a AufenthG aus; dies gilt auch dann, wenn der Ausländer der Weiterleitung nicht nachkommt und das Asylgesuch deshalb als zurückgenommen gilt.

OVG Bremen, Beschluss vom 09.09.2020

OVG 2 B 243/20

(VG 2 V 700/20)

Stichwort: Asylgesuch, Verteilung, Weiterleitung



Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

OVG: 2 B 243/20

VG: 2 V 700/20

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

– Antragstellerin und Beschwerdeführerin –

Prozessbevollmächtigter:

g e g e n

die Stadtgemeinde Bremen, vertreten durch den Senator für Inneres,
Contrescarpe 22 - 24, 28203 Bremen

– Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin –

Prozessbevollmächtigte:

hat das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 2. Senat - durch Richter Dr. Maierhöfer, Richter Traub und Richterin Stybel am 9. September 2020 beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts der Freien Hansestadt Bremen – 2. Kammer – vom 17.07.2020 wird verworfen.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird auch für das Beschwerdeverfahren auf 1.250 Euro festgesetzt.

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren wird abgelehnt.

Gründe

I. Die Antragstellerin ist Staatsangehörige Venezuelas. Sie reiste vermutlich im Dezember 2018 nach Deutschland ein; am 08.03.2019 beantragte sie beim Migrationsamt der Antragsgegnerin eine Verlängerung eines nicht näher bezeichneten „Visums“. Als das Migrationsamt eine Kopie des Passes und des Visums anforderte, meldete sie sich nicht wieder. Im Mai 2019 suchte sie bei der Zentralen Aufnahmestelle für Asylbewerber und ausländische Flüchtlinge (ZAST) in Bremen um Asyl nach. Der Weiterleitung an die Erstaufnahmeeinrichtung in Leipzig nach § 22 Abs. 1 Satz 2 AsylG kam sie nicht nach. Am 23.03.2020 beantragte sie beim Migrationsamt der Antragsgegnerin die Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG, die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, hilfsweise die Ausstellung einer Fiktionsbescheinigung, ganz hilfsweise eine Duldung sowie das Absehen von einer Verteilung nach § 15a AufenthG. Zur Begründung legte sie unter anderem ein Attest eines Facharztes für Psychiatrie vor. Am 21.04.2020 stellte sie beim Verwaltungsgericht den vorliegend streitgegenständlichen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, mit der die Antragsgegnerin verpflichtet werden soll, ihr eine Duldung auszustellen. Am 20.05.2020 erließ die Antragsgegnerin eine Vorspracheverpflichtung nach § 15a Abs. 2 AufenthG. Diese ist aufgrund einer beim Verwaltungsgericht erhobenen Klage (4 K 1007/20) noch nicht bestandskräftig. Das Verwaltungsgericht hat den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, mit der die Antragsgegnerin zur Ausstellung einer Duldung verpflichtet werden soll, mit Beschluss vom 17.07.2020 abgelehnt. Einem Duldungsanspruch stehe entgegen, dass vor der Entscheidung über eine Duldung das Verteilungsverfahren nach § 15a AufenthG durchzuführen sei, um die zuständige Ausländerbehörde zu bestimmen. Die Antragstellerin unterliege dem Verteilungsverfahren nach § 15a AufenthG. Sie sei unerlaubt eingereist, da nach den Umständen anzunehmen sei, dass sie bereits bei der Einreise beabsichtigt habe, den Zeitraum eines visumfreien Kurzaufenthalts zu überschreiten. Der Asylantrag gelte gem. § 22 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 33 Abs. 1 AsylG als zurückgenommen, da die Antragstellerin die Weiterleitungsanordnung nicht befolgt habe. Hiergegen hat die Antragstellerin Beschwerde erhoben und Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren beantragt. Zur Begründung führt sie aus, das Verwaltungsgericht bemängle im angefochtenen Beschluss nur, die drohende Retraumatisierung sei nicht hinreichend dargelegt. Mit den Suizidgedanken und der attestierten drohenden aktuellen Zuspitzung der ohnehin vorhandenen Suizidalität setze sich das Verwaltungsgericht hingegen mit keinem Wort auseinander.

II. Die Beschwerde ist als unzulässig zu verwerfen, weil die Beschwerdebegründung sich nicht mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzt und die

Beschwerdebegründungsfrist inzwischen abgelaufen ist (vgl. § 146 Abs. 4 Satz 1, 3 und 4 VwGO). Die Beschwerdebegründung muss erkennen lassen, aus welchen rechtlichen oder tatsächlichen Gründen der angefochtene Beschluss nach Ansicht des Beschwerdeführers unrichtig sein soll und geändert werden muss. Dies erfordert eine Prüfung, Sichtung und rechtliche Durchdringung des Streitstoffes und damit eine sachliche Auseinandersetzung mit den Gründen des angefochtenen Beschlusses (OVG Bremen, Beschl. v. 05.07.2019 – 2 B 98/18, juris Rn. 9). An einer den gesetzlichen Anforderungen genügenden Auseinandersetzung mit der angefochtenen Entscheidung fehlt es, wenn sich das Beschwerdevorbringen nicht mit den vom Verwaltungsgericht angeführten, selbstständig tragenden Gründen auseinandersetzt (OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 03.02.2017 – 1 B 1371/16, juris Rn. 4). Die Begründung der Beschwerde, das Verwaltungsgericht bemängle nur, dass die drohende Retraumatisierung nicht hinreichend dargelegt sei, setze sich aber nicht mit den Suizidgedanken und der attestierten drohenden aktuellen Zuspitzung der ohnehin vorhandenen Suizidalität auseinander, geht an den tragenden Gründen der angefochtenen Entscheidung vorbei. Das Verwaltungsgericht hat entgegen dem Vortrag der Beschwerde im angefochtenen Beschluss nicht bemängelt, dass die drohende Retraumatisierung nicht hinreichend dargelegt sei. Es war vielmehr der Auffassung, dass es auf die Frage, ob die Antragstellerin aus gesundheitlichen Gründen geduldet werden muss, nicht ankomme, da die Duldung jedenfalls nicht jetzt von der Antragsgegnerin erteilt werden könne, sondern erst nach Durchführung des Verteilungsverfahrens nach § 15a AufenthG durch die dann zuständige Ausländerbehörde. Auf der Grundlage dieser Rechtsauffassung musste sich das Verwaltungsgericht auch nicht damit auseinandersetzen, ob aus einer Suizidalität ein Duldungsanspruch folgt, denn eine Duldung aus diesem Grund könnte dann ebenfalls erst nach Abschluss des Verteilungsverfahrens von der dann zuständigen Ausländerbehörde erteilt werden.

Im Hinblick darauf, dass der Vorsprachebescheid (§ 15a Abs. 2 AufenthG) noch nicht bestandskräftig ist, weist der Senat zur Vermeidung weiterer Streitigkeiten auf Folgendes hin: Entgegen der Ansicht der Antragsgegnerin unterliegt die Antragstellerin nicht der Verteilung nach § 15a AufenthG.

Nach § 15a Abs. 1 Satz 1 AufenthG werden unerlaubt eingereiste Ausländer, die weder um Asyl nachsuchen noch unmittelbar nach der Feststellung der unerlaubten Einreise in Abschiebungshaft genommen und aus der Haft abgeschoben oder zurückgeschoben werden können, vor der Entscheidung über die Aussetzung der Abschiebung oder die Erteilung eines Aufenthaltstitels auf die Länder verteilt.

Die Antragstellerin ist unerlaubt eingereist (§ 14 Abs. 1 AufenthG); insoweit wird auf den angefochtenen Beschluss verwiesen.

Allerdings hat sie um Asyl nachgesucht. Mit den Wörtern „um Asyl nachsuchen“ nimmt § 15a AufenthG auf das Asylgesuch im Sinne des § 13 AsylG Bezug und nicht auf den förmlichen Asylantrag im Sinne des § 14 AsylG (VG Bremen, Beschl. v. 23.06.2020 – 4 V 996/20, juris Rn. 12; Westphal, in: Huber, AufenthG, 2. Aufl. 2016, § 15a Rn. 1; Keßler, in: Hofmann, AuslR, 2. Aufl. 2016, § 15a Rn. 7). Es entspricht der üblichen Gesetzesterminologie, dass mit „Nachsuchen um Asyl“ auf § 13 Abs. 1 AsylG verwiesen werden soll (vgl. Houben, in: Kluth/Heusch, BeckOK AuslR, § 13 AsylG Rn. 3 unter Hinweis auf § 13 Abs. 3 Satz 1 und 2, § 16 Abs. 1, § 18 Abs. 1, § 19 Abs. 1 AsylG). Nach Aktenlage hat die Antragstellerin im Mai 2019 bei der ZAST ein Asylgesuch im Sinne des § 13 Abs. 1 AufenthG geäußert. Mit Schreiben der ZAST vom 15.05.2019 wurde sie gem. § 22 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 AsylG an die Aufnahmeeinrichtung des Freistaats Sachsen in Leipzig weitergeleitet, wo ihr die für die förmliche Asylantragstellung zuständige Außenstelle des Bundesamtes genannt werden sollte. Aufgrund dieses Nachsuchens um Asyl gehört sie nach dem eindeutigen Wortlaut des § 15a Abs. 1 Satz 1 AufenthG, der die Grenze der Auslegung bildet, nicht zu dem Personenkreis, der nach dieser Vorschrift zu verteilen ist. Darauf, dass sie der Weiterleitung nicht gefolgt ist und keinen förmlichen Asylantrag im Sinne des § 14 AsylG mehr gestellt hat, kommt es – wie ausgeführt – nicht an.

Ebenso ist es ohne Bedeutung, dass das Asylverfahren gem. § 22 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 33 Abs. 1 AsylG wegen der Nichtbefolgung der Weiterleitung durch den Eintritt der Rücknahmefiktion beendet ist. § 15a Abs. 1 Satz 1 AufenthG verlangt für das Ausscheiden eines unerlaubt eingereisten Ausländers aus dem Kreis der nach dieser Vorschrift zu verteilenden Personen nur, dass der Ausländer „um Asyl nachsucht“. Dafür, dass der Ausländer wieder in den Anwendungsbereich des § 15a AufenthG zurückfällt, wenn er sein Asylverfahren nicht bis zu einem bestimmten Verfahrensstadium betreibt, enthält die Norm keine Anhaltspunkte.

§ 15a AufenthG ist auf den Fall der Antragstellerin auch nicht analog anwendbar. Eine solche Analogie kann erwogen werden, wenn ein Ausländer sein Asylgesuch wieder zurücknimmt, bevor er in ein Verteilungsverfahren nach Abschnitt 5 des Asylgesetzes einbezogen wurde. Denn der Gesetzgeber verfolgt mit § 15a AufenthG den Zweck, solche unerlaubt eingereisten Ausländer gleichmäßig auf die Länder zu verteilen, die nicht der Verteilung nach dem Asylgesetz unterliegen (vgl. BT-Drs. 14/5266, S. 6). Die Antragstellerin ist dagegen schon in ein Verteilungsverfahren nach dem Asylgesetz einbezogen worden. Die Aufnahmeeinrichtung des Freistaates Sachsen in Leipzig wurde als die für ihre Aufnahme nach §§ 45, 46 AsylG zuständige Einrichtung benannt und sie wurde nach § 22 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 AsylG dorthin weitergeleitet. Dem mit der Verteilung nach § 15a AufenthG verfolgten Interesse, eine gleichmäßige Verteilung der durch den Aufenthalt von unerlaubt eingereisten Ausländern hervorgerufenen Lasten zu erreichen, ist

damit bereits Genüge getan (vgl. OVG Bremen, Beschl. v. 18.12.2018 – 1 B 148/18, juris Rn. 10 für den Fall, dass ein unerlaubt eingereister minderjähriger Ausländer, der dem jugendhilferechtliche Verteilungsverfahren nach § 42b SGB VIII unterlag, volljährig wird). Dass die Antragstellerin der mit der Weiterleitung nach § 22 Abs. 1 Satz 2, 3 AsylG entstandenen Verpflichtung zum Wohnen in der Aufnahmeeinrichtung in Leipzig (§ 47 AsylG, vgl. Heusch, in: Kluth/ Heusch, BeckOK AuslR § 47 Rn. 8) bislang nicht nachgekommen ist und dass eine anschließende weitere Verteilung nach §§ 50, 51 AsylG nicht durchgeführt wurde, ändert daran nichts.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 1, § 52 Abs. 1, § 53 Abs. 2 Nr. 1 GKG.

Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren kann nicht bewilligt werden, da eine Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 166 Abs. 1 VwGO i.V.m. § 117 Abs. 2 ZPO nicht vorgelegt wurde.

Dr. Maierhöfer

Traub

Stybel